

TOP 54:

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung - GVfV)

Drucksache: 336/15 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung wird aufgrund der - im Zuge des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 - geschaffenen Verordnungsermächtigung des § 753 Absatz 3 ZPO erstmals ein bundeseinheitliches und verbindliches Formular für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckung von Geldforderungen eingeführt.

Das Formular ist zur Papiereinreichung durch die Nutzer vorgesehen. Die erforderlichen Angaben sollen künftig aber auch in strukturierter Form übermittelt werden können. Die Verordnung regelt daher, dass die Länder Änderungen des Formulars zulassen dürfen, die es, ohne dessen Inhalt zu verändern oder dessen Verständlichkeit zu erschweren, ermöglichen, dass die Daten in elektronischer Form eingetragen, übermittelt und weiterverarbeitet werden können. Außerdem sind die Länder befugt, ein elektronisch ausfüllbares Formular einzuführen, das sodann nach Ausdruck der Übermittlung in Papierform dienen soll. Sie können auch das elektronische Auslesen der Daten des Formulars zur elektronischen Weiterverarbeitung vorsehen, beispielsweise mittels einer QR-Codierung.

Das vorgesehene Formular besteht aus dem eigentlichen Vollstreckungsauftrag und zwei amtlichen Anlagen, der Forderungsaufstellung sowie Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags. Inhaltlich erfasst das Formular lediglich den mengenmäßig in der Praxis überwiegend anfallenden Teil der Aufträge zur Vollstreckung von Geldforderungen. Die daneben möglichen sonstigen Vollstreckungsaufträge, wie zum Beispiel die Herausgabevollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen oder zur Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen, fallen demgegenüber quantitativ deutlich weniger ins Gewicht. Sie wurden daher zunächst vom Formularzwang ausgenommen. Auch die Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden mit Blick auf die Komplexität der Verwaltungsvollstreckung vorerst nicht dem Formularzwang unterworfen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, drei Jahre nach der verbindlich vorgeschriebenen Nutzung des Formulars zu prüfen, ob die mit der Schaffung des Formulars vorgesehenen Wirkungen erreicht worden sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.